

Zulassung von Maßnahmen nach §§ 45 Abs. 1
Satz 1; 81 ff.; 176; 179 SGB III

ZENTRALE der BA L24 / L26

09.09.2026



Vermittlung von berufsbezogenen Deutschsprachkenntnissen in Maßnahmen der Arbeitsförderung

Umsetzungshinweis der Bundesagentur für Arbeit
(BA) nach § 6 Abs. 2 Akkreditierungs- und
Zulassungsverordnung (AZAV)

V01

Bekanntmachung am 10.09.2026

Gültig ab: 10.09.2026



Zentrale

Bundesagentur für Arbeit



Um ein einheitliches Vorgehen der fachkundigen Stellen bei der Prüfung von Maßnahmezulassungen nach dem fünften Kapitel des Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zu gewährleisten, veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit (BA) nachfolgenden Umsetzungshinweis.

Dieser Umsetzungshinweis gibt insbesondere fachbereichsbezogene förderrechtliche Hinweise, die die fachkundigen Stellen bei der Zulassung von Maßnahmen zu berücksichtigen haben (§ 6 Abs. 2 AZAV). Er gilt für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB III und für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. i.V.m. §§ 176 ff SGB III – dabei sowohl für die Zulassung von Maßnahmen wie auch für die Zulassung von Maßnahmebausteinen. Nachfolgende Formulierungen „Maßnahme/n“ inkludieren auch immer Maßnahmebaustein/e.

Der Umsetzungshinweis begründet keine neuen Anforderungen, sondern konkretisiert die bereits bestehenden gesetzlichen und förderrechtlichen Vorgaben.

Grundsätze:

Vermittlung allgemeiner Deutschsprachkenntnisse

Die Vermittlung grundständiger, allgemeiner Deutschsprachkenntnisse sowie die Alphabetisierung sind der Grundbildung zuzuordnen. Sie liegen in der Zuständigkeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. der Länder. Integrationskurse werden durch das BAMF finanziert, konzeptioniert und organisiert. Die Förderung der Vermittlung allgemeiner Deutschsprachkenntnisse und des Erlernens deutscher Alltagssprache durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist ausgeschlossen.

Vermittlung berufsbezogener Deutschsprachkenntnisse

Für die Vermittlung berufsbezogener Deutschsprachkenntnisse haben die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter vorrangig die Berufssprachkurse (BSK) des BAMF zu nutzen. Die BSK dienen der sprachlichen Befähigung zur Aufnahme einer Ausbildung, Arbeit oder Qualifizierung und der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt und bauen in der Regel auf der allgemeinen Sprachförderung der Integrationskurse auf.

In Ausnahmefällen kann auch die BA die Vermittlung berufsbezogener Deutschsprachkenntnisse im Rahmen von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen fördern. Diese müssen sich allerdings von den BSK des BAMF (siehe [Überblick Berufssprachkursarten des BAMF](#)) klar abgrenzen.



Lediglich eine abweichende Dauer, Ausgestaltung oder Bezeichnung der Maßnahme stellt für sich genommen keine ausreichende Abgrenzung dar.

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der BA dürfen nicht dazu genutzt werden, in Ersatzvornahme für die Maßnahmen des BAMF (Integrations- und/oder Berufssprachkurse) zu gehen. Dabei ist es unerheblich, ob regional entsprechende Maßnahmen des BAMF zur Verfügung stehen oder nicht.

Ziel der berufsbezogenen Deutschsprachförderung in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der BA ist die Vermittlung bzw. Erweiterung berufsbezogener Deutschkenntnisse, die für eine Ausbildungs-/ Arbeitsaufnahme oder Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit erforderlich sind. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung umfasst das Erlernen von Fachsprache und Fachbegriffen aus einem bestimmten Beruf oder Berufsfeld. Sie kann sowohl mündliche als auch schriftsprachliche Inhalte enthalten.

Die Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung setzt ausreichende Deutschkenntnisse voraus, um den Inhalten der Maßnahme folgen und das Maßnahmeziel erreichen zu können.

Die weiteren Ausführungen zu den nachfolgenden Förderleistungen der BA sind zu beachten.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung:

Die Vermittlung berufsbezogener Deutschsprachkenntnisse zählt zur beruflichen Kenntnisvermittlung. Die berufliche Kenntnisvermittlung ist auf insgesamt maximal acht Wochen (max. 320 Maßnahmestunden) beschränkt.

Es muss sich um Deutschkenntnisse handeln, die zur Ausübung der angestrebten Tätigkeit erforderlich sind (z.B. Bezeichnung von Arbeitsabläufen, Werkzeugen, Maschinen, Sicherheitsbestimmungen).

Jegliche Prüfungsvorbereitungen, Prüfungssimulationen und Prüfungen/ Sprachzertifikate (beispielsweise DTB (Deutsch-Test für den Beruf) oder DTZ (Deutsch-Test für Zuwanderer)) sind über Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III nicht förderfähig.

Für eine Teilnahme an einer Maßnahme müssen ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sein, um den Inhalten der Maßnahme folgen und eine erfolgreiche Teilnahme sicherstellen zu können.



Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung:

In Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ist die Vermittlung berufsbezogener Deutschkenntnisse, die den Erwerb berufsfachlicher Inhalte unterstützen, nur anteilig möglich. Anteilig meint, dass die Vermittlung berufsbezogener Deutschkenntnisse im Sinne des § 180 SGB III zeitlich nicht überwiegen darf. Entscheidend ist, dass die Vermittlung von Sprachkenntnissen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die durch die BA gefördert werden können, im beruflichen Kontext (Fachbegriffe, Fachsprache) steht.

Hinweis:

Durch Grundkompetenzmaßnahmen können u.a. unzureichende Kenntnisse der Schriftsprache „Schreiben und Lesen“ ausgeglichen werden. Gemeint ist damit nicht der allgemeine, primäre und grundständige Spracherwerb.

Für eine Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung müssen ausreichende Deutschkenntnisse (i.d.R. B2 (GER)) vorhanden sein.